

# Schützenverein 1926 e. V. Mannheim-Sandhofen

## Satzungen



**Der Text dieser Satzung wurde anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9.7.2004 genehmigt und beschlossen.**

## **Schützenverein 1926 e. V. Mannheim-Sandhofen**

### **Satzungen**

#### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

„Schützenverein 1926 e. V. Mannheim-Sandhofen“

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Mannheim-Sandhofen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Ausübung des Schießsportes in den zulässigen Disziplinen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
6. Für das Schießen ist grundsätzlich die jeweilige gültige Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. maßgebend.

### §3 Zusammensetzung des Vereins.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)

Es erfolgt keine Unterscheidung in aktive und passive Mitglieder.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglied wird man durch Aufnahme.

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich, mit dem Aufnahmeformular, an den Verein zu richten. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung trifft der Vorstand. Dieser setzt den Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist von der Entscheidung in Kenntnis.

Bei Eintritt vor Juli ist der volle Jahresbeitrag zu leisten, bei Eintritt ab Juli nur die Hälfte des Jahresbeitrags.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes als verbindlich an und verpflichtet sich, gegen diese nicht zu verstoßen.

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen im Verein, die sich außerordentlich um das Schützenwesen verdient gemacht haben.

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes anlässlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, für die Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Auflösung des Vereins

aa) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31. Dezember erklärt werden. Austritte im Laufe des Geschäftsjahres haben die Zahlung des vollen Jahresbeitrages zur Folge. Im Weigerungsfalle kann der Beitrag gerichtlich eingeklagt werden.

bb) Ausgeschlossen werden können Mitglieder,

- die länger als ein Jahr und nach dreimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.  
(Ausnahme : Gewährung von Zahlungsaufschub durch den Vorstand)
- die das Ansehen des Vereins schädigen.
- die grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

cc) Die Auflösung des Vereins kann auf Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

### 1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Hauptschießleiter
- e) Schriftführer
- f) Jugendleiter
- g) Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Immer wenn im Text der Satzung Vorstand bzw. Vorstandsmitglied ohne genauere Bezeichnung steht, sind vorstehende Mitglieder (a - g) gemeint.

Besteht bei einer Abstimmung im Vorstand Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder 1. c – g sind Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Ihre Vertretungsvollmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der sie betreffende Geschäftsbereich mit sich bringt.

## 2. Der erweiterte Vorstand

Folgende Sparten gehören dem erweiterten Vorstand an:

- a) Schießleiter Gewehr
- b) Schießleiter Pistole
- c) Schießleiter Bogen
- d) Damenreferentin
- e) Gerätewart
- f) Vergnügungswart

Weitere Untergliederungen sind möglich und werden nach Bedarf vom Vorstand festgelegt.

Die einzelnen Sparten des erweiterten Vorstands können bei Bedarf von 2 gleichberechtigten Personen geführt werden.

## §7 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, die der übrigen Mitglieder des Vorstandes (außer dem Jugendleiter) bzw. erweiterten Vorstandes auf ein Jahr anlässlich der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendleiter wird in der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und ist von der Generalversammlung zu bestätigen.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Generalversammlung stattzufinden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Vorstand einen Vertreter zu bestimmen.

2. Die Wahl erfolgt, sofern nur ein Vorschlag vorliegt, per Akklamation. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist die Wahl geheim und per Stimmzettel durchzuführen.
3. Gewählt ist bei
  - a) einem Wahlvorschlag, wenn der Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
  - b) mehreren Wahlvorschlägen, wer die meisten Stimmen hat.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

## §8 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Gewählt wird der Ältestenrat von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit; er wählt unter sich einen Sprecher. Seine Aufgabe ist es, Streitfälle innerhalb des Vereins zu schlichten, sofern diese nicht vom Vorstand beigelegt werden können.

## §9 Ordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt. Die Bekanntgabe des Termins der Versammlung und die Einberufung hierzu muß drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder und Ausgabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung in den Händen des 1. oder 2. Vorsitzenden sein. Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden nicht behandelt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Bericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht des Hauptschießleiters und/oder stellvertretend der Spartenschießleiter.
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahlen, sofern die Amtszeit abgelaufen ist.
  - f) Anträge
  - g) Verschiedenes
2. Die Generalversammlung ist für die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.  
Ein Protokoll ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

## §10 Jugendversammlung

Mindestens einmal pro Jahr ist vom Jugendleiter eine Jugendversammlung vor der ordentlichen Generalversammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Jugendleiters
- b) Bericht über den Jugendetat
- c) Wahl des Jugendleiters und des Stellvertreters
- d) Wahl des Jugendsprechers
- e) Verschiedenes

## §11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen.

Die organisatorische Abwicklung erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## §12 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Erfordernis statt und werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Besprechungspunkte sind den Sitzungsteilnehmern eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Je nach Themenstellung und auf Verlangen einzelner Vorstandsmitglieder sind auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu den Sitzungen einzuladen.

Der Jugendsprecher hat das Recht auf zeitweise Teilnahme an den Vorstandssitzungen um Belange der Jugend vorzutragen.

Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen und ein Exemplar den Sitzungsteilnehmern auszuhändigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

## §13 Kassenverwaltung

1. Der Schatzmeister ist für ordnungsgemäße Kassenführung sowie Verwaltung der Kassen- und Bankbestände persönlich verantwortlich.

Ihm obliegen die Aufgaben:

- a) Pünktliche Einziehung der Mitgliedsbeiträge
- b) Durchführung des Zahlungsverkehrs (Bargeld und bargeldlos)
- c) Laufende Buchung der Kassen- und Bankbelege
- d) Erstellung monatlicher Kassenprotokolle (Soll/Ist-Vergleich)
- e) Erstellen des Kassenberichtes für die ordentliche Generalversammlung.
- f) Erstellung eines Einnahmen-/Ausgabenbudgets für das folgende Geschäftsjahr in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, in eigener Verantwortung für seinen jeweiligen Aufgabenbereich Ausgaben zu tätigen. Die Höhe der Ausgaben legt der 1. Vorsitzende in einer Vorstandssitzung fest. Die Festlegung ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten und der Generalversammlung auf Verlangen offenzulegen.

3. Ausgaben über den festgelegten Betrag bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

4. Die Belege gemäß Punkt 2 und 3 sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

5. Für die Jugend ist ein Etat zur Verfügung zu stellen, der vom Vorstand festgelegt wird.

,

### §14 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Sie sind für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis ausführlichen Bericht zu erstatten. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

Nach Aufnahme der Kasse ist über Soll- und Ist - Bestände ein Protokoll anzufertigen und etwaige Kassendifferenzen zu begründen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### §15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur vorgenommen werden, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ihre Zustimmung geben.

### §16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nach §31 BGB für allen Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vorstand berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Verein und Vorstand haften nicht für etwaige Unfälle, die Vereinsmitgliedern auf dem Vereinsgelände zustoßen.

### §17 Mitgliedsbeiträge

Änderungen der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die jeweils gültigen Sätze werden der Broschüre „Satzung des Schützenvereins 1926 e. V. Mannheim-Sandhofen“ als Anhang beigefügt.

### §18 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Mannheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die körperliche Ertüchtigung der Jugend zu verwenden hat.
2. Bei unmittelbarer Wiedergründung des Vereins gemäß §59 BGB verbleibt das Vermögen jedoch beim Verein unter der Voraussetzung, dass der neue Verein als gemeinnützig anerkannt ist und das zu übertragende Vermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§19 Schlussbestimmung


Der Text dieser Satzung wurde anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9.7.2004 genehmigt und beschlossen.

Mannheim-Sandhofen, den

Der 1. Vorsitzende

A handwritten signature in black ink on a light yellow background. The signature appears to be 'K. Pfeifer' written in a cursive style.

Der Schriftführer und  
Protokollführer:

A handwritten signature in black ink on a light yellow background. The signature appears to be 'Stefan Key' written in a cursive style.